



Stadtverband Fußball Halle

Ausschreibung und Durchführungsbestimmungen
Teamsportler-Stadt- und Reservepokal der Herren
2025/2026



Inhalt

1. Allgemeines/ Teilnahmeberechtigung	3
2. Spieltermine	4
3. Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/2026.....	4

1. Allgemeines/ Teilnahmeberechtigung

1.1 Der SFV Halle veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Ausschreibungen. Diese Ausschreibung, im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) des FSA, bilden die Grundlage der Spiele zur Ermittlung der Pokalsieger des SFV Halle.

1.2 Die Pokalspiele des SFV Halle werden auf der Grundlage der Satzung sowie der gültigen Ordnungen des FSA, sowie der aktuellen Ausschreibung zur Durchführung der Pokalspiele des SFV Halle ausgetragen.

1.3 Für die Spiele zur Ermittlung des Siegers im Stadtpokal der Herren sind folgende Vereine aus dem Bereich des SFV teilnahmeberechtigt: Alle 1. Mannschaften der Landesklasse (Stadtgebiet), der Stadtoberliga, Stadtliga, 1. Stadtklasse und 2. Stadtklasse.

1.4 Für die Spiele zur Ermittlung des Siegers im Reservepokal der Herren sind die folgenden Vereine aus dem Bereich des SFV teilnahmeberechtigt: Alle 2. und 4. Mannschaften der Stadtoberliga bis zur 2. Stadtklasse. Dabei ist die Spielberechtigung der Spieler gemäß der Spielordnung des FSA innerhalb der verschiedenen Mannschaften eines Vereins zu beachten. Zusätzlich können auf begründeten Antrag und mit Zustimmung des SFV Halle auch 1. Mannschaften (max. höchste Spielklasse 1.Stadtklasse) am Reservepokal teilnehmen.

1.5 Bei allen Pokalspielen des SFV Halle dürfen bis zu 5 Spieler während der gesamten Spielzeit gewechselt werden, wobei ein mehrmaliges Ein- und Auswechseln nicht möglich ist. Eine zusätzliche Auswechslung im Falle einer Verlängerung im Pokalspiel ist nicht vorgesehen. Verwarnungen (Gelbe Karten) werden innerhalb des Pokalwettbewerbs separat geführt und zählen nicht für den Ligaspielbetrieb. Eine Spielsperre tritt nach der dritten Verwarnung ein und gilt für das jeweils folgende Pokalspiel. Nach Abschluss des Viertelfinales werden alle bis dahin erhaltenen Gelben Karten gestrichen. Sperren, die aufgrund einer dritten Verwarnung im Viertelfinale ausgesprochen wurden, behalten ihre Gültigkeit und sind im Halbfinale abzusitzen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Spielordnung des FSA in der jeweils gültigen Fassung.

1.6 Die Teilnahme der genannten Mannschaften an den oben erwähnten Pokalwettbewerben ist verpflichtend. Ein Verzicht auf die Austragung eines Pokalspiels ist nicht zulässig, da es sich um Pflichtspiele handelt.

1.8 Die am Landespokal des FSA teilnehmende Mannschaft, muss hierbei aus Termingründen mit einer Doppelbelastung an den Pokalspieltagen rechnen (Samstag und Sonntagspiele), soweit sie sich nicht mit ihren jeweiligen Gegnern auf einen zeitnahen Ausweichtermin einigen kann!

2. Spieltermine

2.1 Die Ermittlung des Pokalsiegers erfolgt im Rahmen eines Pokalwettbewerbs im K.o.-System über mehrere Spielrunden. Die Spielrunden werden gemäß dem jeweils gültigen Rahmenterminplan angesetzt.

Das Heimrecht liegt grundsätzlich bei der zuerst gezogenen Mannschaft. Unterklassige Mannschaften können bis einschließlich des Halbfinals auf schriftlichen Antrag ein bevorzugtes Heimrecht gegenüber höherklassigen Gegnern erhalten. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Ansetzung der jeweiligen Spielrunde beim Stadtfachverband (Spielausschuss) einzureichen. Ein Verzicht auf ein gewährtes Heimrecht ist ebenfalls möglich und bedarf der schriftlichen Mitteilung.

2.2 Die Endspiele um den Teamsportler Reserve- und Stadtpokal des SFV 2025/2026 der Männer werden voraussichtlich am 1. Mai 2026 im Stadion am Zoo (VfL Halle 96) durchgeführt! Bei den Pokalendspielen verbleiben die Einnahmen beim ausrichtenden Verein. Die Schiedsrichterkosten und Kosten für Sanitäter trägt der SFV Halle.

3. Sonderregelungen für die Spielzeit 2025/2026

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter Pokal kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter Pokal kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund einer Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden.

Der zuständige Staffelleiter Pokal kann auch Spiele unter Abweichen vom Rahmenterminplan und Regelspieltag auch an Wochentagen ansetzen.

Die Entscheidung des zuständigen Spielleiters ist endgültig.

Die Vereine sind nicht berechtigt einen im Rahmenterminplan fixierten oder entsprechend festgelegten Nachholspieltermin abzulehnen.

Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Die Ausschreibung hat Gültigkeit ab 01.08.2025.